



## Inhaltsverzeichnis

Ausschreibung - Stelle einer/eines Beigeordneten beim Landkreis Rostock .....	2
Einladung zur Sitzung des Kreistages am 26. April 2017 .....	4
Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 04. Mai 2017 .....	6
Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages gefassten Beschlüsse vom 22. März 2017 .....	7
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.3 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.11.2016 .....	8
Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock zur Aufhebung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.4 vom 18. April 2017 .....	12
Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde .....	13
Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB – Frau Yvonne Harnack .....	16
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Marco Lenz .....	17
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung - Herrn Joachim Lentz.....	18
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Frau Beate Rathje.....	19
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Erwin Windeit.....	20
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Aurora Hata und Rizza Hata ....	21
Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Siegfried Wohlgemuth....	22

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock  
Landrat Sebastian Constien  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-0  
info@lkros.de

Redaktion: Büro des Landrates  
Kay-Uwe Neumann  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow  
Telefon 03843/ 755-12002  
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter  
<http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

**Nächste Ausgabe: 05. Mai 2017** (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:03. Mai 2017)

### **Bezugsmöglichkeiten**

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



## **Ausschreibung - Stelle einer/eines Beigeordneten beim Landkreis Rostock**

Bei dem

Landkreis Rostock

ist ab dem **01. Dezember 2017** die Stelle einer/eines

### **Beigeordneten**

zu besetzen.

Der Landkreis Rostock mit rd. 215.000 Einwohnern liegt im nördlichen Teil des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Kreisstadt ist die Barlachstadt Güstrow. Güstrow liegt ca. 40 km südlich von der Hansestadt Rostock entfernt. Eine Außenstelle der Kreisverwaltung befindet sich in Bad Doberan.

Der vakanten Stelle der/des Beigeordneten ist verwaltungsorganisatorisch derzeit das Dezernat III mit den Bereichen Amt für Kreisentwicklung, Kataster- und Vermessungsamt, Bauamt, Amt für Straßenbau und Verkehr, Umweltamt sowie die Eigenbetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft zugeordnet.

Zukünftige Änderungen der Dezernatszuordnung durch den Landrat mit Zustimmung des Kreistages bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Für dieses Dezernat hat sie/er die dienstliche und fachliche Weisungs- sowie Aufsichtsbefugnis. Sie/Er untersteht den fachlichen Weisungen des Landrats. Die Wahlzeit beträgt gemäß § 12 Absatz 1 der derzeit gültigen Hauptsatzung des Landkreises Rostock sieben Jahre.

Für die Dauer der Wahlzeit erfolgt die Ernennung zum Beamten auf Zeit. Die Besoldung erfolgt auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung M-V (KomBesLVO M-V) in der Besoldungsgruppe B 2.

Die/Der Stellenbewerber/in muss nach § 117 Absatz 3 Satz 2 KV M-V die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen und die nach § 6 des Landesbeamtengesetzes M-V (LBG M-V) notwendigen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nachweisen. Es wird erwartet, dass die/der Bewerber/in ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rostock hat bzw. nimmt.



Die/Der Beigeordnete wird vom Kreistag gemäß § 117 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) gewählt. Dem Kreistag gehören 69 Mitglieder an: 26 CDU, 13 Die Linke, 13 SPD, 4 Bündnis 90/Die Grünen, 3 FDP, 3 Freie Wähler LRO, 2 AfD, 2 NPD, 1 AUF sowie 2 Einzelbewerber. Bewerbungen unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugniskopien, Führungszeugnis, sonstigen Qualifikationsnachweisen/ Beurteilungen und Gesundheitszeugnis sind bis zum **31. Mai 2017** unter Angabe des Kennwortes „Beigeordnetenwahl“ an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Amt für Personal und Organisation  
Am Wall 3-5  
18273 Güstrow

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bewerbungskosten durch den Landkreis Rostock nicht erstattet werden können.

Der Landkreis Rostock möchte den Frauenanteil in Führungspositionen erhöhen und fordert daher insbesondere Frauen auf, sich für die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

gez.  
Sebastian Constien  
Landrat



Kreistag Landkreis Rostock  
Die Präsidentin

Güstrow, 11. April 2017

Mitglieder des Kreistages  
Landkreis Rostock

## **Einladung zur Sitzung des Kreistages am 26. April 2017**

Die 17. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock wird zu

**Mittwoch, 26. April 2017, 16:30 Uhr,  
im Kreistagssaal des Landkreises Rostock,  
18273 Güstrow, Am Wall 3-5**

einberufen.

Das Präsidium des Kreistages Landkreis Rostock hat im Benehmen mit dem Landrat nachstehend aufgeführte Tagesordnung festgesetzt:

**Im Vorfeld der Kreistagssitzung, um 15:45 Uhr eröffnen der Landrat und die Kreistagspräsidentin die Wanderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand (GDW) Berlin „Deutschland muss leben, deshalb muss Hitler fallen“**

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlich**

1. Fragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rostock
2. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung



4. Bestätigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 22. März 2017
5. Bericht des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock
6. Verwaltungsbericht des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock  
Berichterstatte: Herr Constien

## **Beschlussfassung von Beschlussanträgen**

### **Teil 1**

#### **Öffentlicher Teil**

7. Besetzung eines noch offenen Platzes im Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Rostock (Drucksache Nr.: VI-193-2017)
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Drucksache Nr.: VI-191-2017)
  - 8.1. Änderungsantrag des Kreisausschusses

A handwritten signature in blue ink, reading 'Ilka Lochner'.

Ilka Lochner  
Kreistagspräsidentin



**Kreistag Landkreis Rostock  
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft,  
Bau, Planung und Umwelt**

Güstrow, den 20.04.2017

**Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft,  
Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt am 04. Mai 2017**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt findet am

**Donnerstag, den 04. Mai 2017**

statt.

**Beginn:** 17:00 Uhr

**Tagungsort:** Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH, Flughafenstr. 1, 18299  
Laage (Konferenzraum A, 1. Obergeschoß des Terminalgebäude)

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der fristgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls vom 23.03.2017
4. Vorstellung und Bericht der Geschäftsführerin Dörthe Hausmann der Flughafen Rostock-Laage-Güstrow GmbH
5. Sonstiges

gez. Peter Stein  
Ausschussvorsitzender

**Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung des Kreistages  
gefassten Beschlüsse vom 22. März 2017**

Beschlüsse 22.03.2017 16. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock		
Beschluss Nr. 181-16-2017	Erwerb eines unbebauten Grundstücks zur Errichtung eines Neubaus einer Feuerwehrtechnischen Zentrale in Beselin	Zustimmung



## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock zum Schutz gegen die Geflügelpest**

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.3 zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.11.2016**

Auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 8. Mai 2013

(BGBl. I S. 1212), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016

(BGBl. I S. 1563) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2016 (BAnz  
AT 18.11.2016 V1) werden unter Zugrundelegung einer Risikobeurteilung für die im  
Weiteren aufgeführte Gebiete auf dem Wege dieser Allgemeinverfügung nachfolgende  
Festlegungen angeordnet:

#### **I. Die bisherige Aufstallungspflicht in nachfolgenden Orten und Gemeinden wird ab sofort aufgehoben:**

- **Gemeinde Rerik** mit den Orten Rerik, Gaarzer Hof, Neu Gaarz,  
Garvsmühlen, Blengow, Meschendorf, Roggow, Russow
- **Gemeinde Bastorf** mit dem Ort Kägisdorf
- Stadt Kühlungsborn
- **Gemeinde Am Salzhaff** mit den Orten Klein Strömkendorf, Pepelow,  
Rakow, Teßmannsdorf
- **Gemeinde Wittenbeck** mit dem Ort Klein Bollhagen
- **Gemeinde Stadt Doberan** mit dem Ort Heiligendamm
- **Gemeinde Börgerende-Rethwisch** mit den Orten Börgerende und  
Rethwisch
- **Gemeinde Nienhagen**, der Ort Nienhagen

#### **II. In folgenden Bereichen des Landkreises Rostock gilt für Geflügel weiterhin ein generelles Auslaufverbot:**

1. jeweils ein Streifen von 1000m landeinwärts ab der Uferlinie um die  
folgenden Seen:
  - **Kraker Obersee** einschließlich **Möllener See**, **Bossower See** und  
**Glambecksee**
  - **Malchiner See** einschließlich **Haussee**



**2. jeweils ein Streifen von 500m landeinwärts ab der Uferlinie um:**

- **Südspitze Sumpfsee**
- **Parumer See**
- **Inselsee**
- südwestlicher Abschnitt des Sees – Gutower Moor **Conventer See**
- in den Grenzen des Naturschutzgebietes **Trebel**

**III. Weitere Verbote**

1. Für alle gewerblichen Geflügelhalter gilt weiterhin ein generelles Auslaufverbot.
2. Eine Ausnahme von diesem Verbot kann durch jeden gewerblichen Geflügelhalter im Veterinäramt des Landkreises Rostock schriftlich beantragt werden.

**IV. Außer den unter Punkt I. genannten Orte und Gebiete ist eine Auslaufhaltung von Geflügel unter Einhaltung der folgender Auflagen möglich:**

1. Es ist sicherzustellen, dass ein Kontakt der Hausgeflügelbestände zum Wildvogelbestand unterbunden wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Futter- und Wasserstellen des Hausgeflügels nicht im Freien aufgestellt werden.
2. Wassergeflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen sind sicher auszuzäunen.
3. Es ist eine strikte Trennung zwischen Straßen- und Stallkleidung zu gewährleisten. Insbesondere ist für den Stall- und Pflegebereich eigenes Schuhzeug zu verwenden.
4. Hunde und Katzen sind vom Geflügel und den Ställen fernzuhalten.
5. Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
6. Die Geflügelbestände sind täglich auf gesundheitliche Abweichungen und Todesfälle zu kontrollieren. Erkrankungen und gehäufte Todesfälle sind unverzüglich dem Veterinäramt zur Kenntnis zu geben:  
Tel.: 03843 – 755 39120; 03843 – 755 39 130; 03843 – 755 39131  
Fax: 03843 – 755 39801; Email: [anne.heiden@lkros.de](mailto:anne.heiden@lkros.de)  
Rufbereitschaft : 0172 3130264
7. Verendete Tierkörper sind sicherzustellen und nach Anweisung des Veterinäramtes zur Untersuchung einzusenden.
8. Nach näherer Anweisung des Veterinäramtes sind ggf. virologische Stichprobenuntersuchungen zur Überwachung bestimmter Geflügelbestände durchführen zu lassen.



9. Es ist ein hohes Maß an seuchenhygienischer Absicherung eines jeden Geflügelbestandes zu gewährleisten, insbesondere ist der Personenverkehr auf das für die Versorgung und Pflege des Bestandes notwendige Maß zu beschränken.
10. Eine regelmäßige Schadnagerbekämpfung ist durchzuführen.

#### **IV. Begründung**

Entsprechend § 13 (3) der Geflügelpest-Verordnung ist unter Vorliegen bestimmter Umstände und unter Prüfung und Beachtung eines möglichen Risikos eine Ausnahme zu dieser generellen Aufstallungspflicht möglich.

Nach entsprechender Prüfung und unter Einbeziehung möglicher Risikofaktoren wird durch den Landkreis Rostock von der Möglichkeit einer risikoorientierten Aufstallungspflicht Gebrauch gemacht.

Alle Maßnahmen sind weiterhin darauf zu richten, eine Ausbreitung und/oder die Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt die oben näher bestimmten Risikogebiete (Rast/Überwinterungsplätze für Wildvögel) auszuweisen und eine Stallpflicht für diese Gebiete weiterhin anzuordnen. Die Aufstellungsanordnung von Hausgeflügel in bestimmten Risikogebieten stellt eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung der Virusausbreitung dar.

Im Ergebnis der Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen hat sich gezeigt, dass der Einhaltung sogen. Biosicherheitsmaßnahmen eine sehr hohe Bedeutung zukommt, um eine Einschleppung zu verhindern. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Ausnahmen von der Aufstallungspflicht an die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, wie sie unter Punkt III. 1.-10. aufgeführt sind, zu binden.

Die angeordneten Maßnahmen sind Mindestanforderungen, um eine Weiterverbreitung des Virus der Geflügelpest zu verhindern. Es wurde dabei insbesondere die Art der Geflügelhaltungen und deren geografische Lage zu bestehenden Risikogebieten sowie die allgemeine Seuchenlage in Bezug auf Geflügelpest auf dem Territorium des Landkreises Rostock und der angrenzenden Gebiete berücksichtigt

Es wird darauf hingewiesen, dass bei sich verändernder Tierseuchenlage erweiterte Maßnahmen angeordnet werden können.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i. V. Sebastian Constien'.

Sebastian Constien  
Landrat



## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Rostock zur Aufhebung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr.4 vom 18. April 2017**

Auf der Grundlage § 13 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1563) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2016 (BAnz AT 18.11.2016 V1) werden unter Zugrundelegung einer erneuten Risikobeurteilung für alle Geflügelhalter des Landkreises Rostock sämtliche Restriktionen im Zusammenhang mit der Geflügelpest aufgehoben.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis: Die in den §§ 2-6 der Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen

sind weiterhin zu beachten.

- Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Futter- und Wasserstellen des Hausgeflügels nicht im Freien aufgestellt werden.
- Hausgeflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Überflutete Stellen oder andere Gewässerflächen sind sicher auszuzäunen.
- Für den Stall- und Pflegebereich ist eigenes Schuhzeug zu verwenden.
- Futter, Einstreu und alle Geräte zur Versorgung und Pflege der Geflügelbestände sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow einzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.v. Sebastian Constien'.

Sebastian Constien  
Landrat



## Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Öffentliche Auslegung des Antrages des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg und des Zweckverbandes KÜHLUNG für eine **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV- vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

### Nachsicherung von Trinkwasserleitungen

Der vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg (WAZ) gestellte **Antrag vom 21.03.2017** bezieht sich auf nachfolgend genannte Grundstücke der **Gemeinde Plaaz** :

Gemarkung						
<b>Zapkendorf</b>	Grundbuch Plaaz <b>Flur 1</b>					
Flurstücke	17/2	28/0	113/0	119	122	
<b>Zapkendorf</b>	Grundbuch Zapkendorf <b>Flur 1</b>					
Flurstücke	24/0	26/0	112/0	115/1	118/0	155/0
	157/0					

### Gemeinde Diekhof :

Gemarkung						
<b>Knegendorf</b>	Grundbuch Diekhof <b>Flur 1</b>					
Flurstücke	10/0	11/0	40	41	122/1	
<b>Knegendorf</b>	Grundbuch Knegendorf <b>Flur 1</b>					
Flurstücke	12/0	17/0	39/0	44/0	45/0	46/0
	47/0	54/0	99/0	120/0	131/0	132/0
	134/1	136/0	142/0	144/0		



Der vom Zweckverband KÜHLUNG (ZVK) gestellte **Antrag vom 07.04.2017** bezieht sich auf nachfolgend genannte Grundstücke der **Gemeinde Carinerland** :

<b>Gemarkung</b>					
<b>Krempin</b>	<b>Grundbuch Carinerland Flur 1</b>				
Flurstücke	25/1	25/2	24/1	24/2	23/2
<b>Bolland</b>	<b>Grundbuch Carinerland/Karin Flur 1</b>				
Flurstücke	93/2	93/1	146	92	

Den Anträgen sind beigefügt:

- Anlage 1 Eine knappe Beschreibung der Anlage (insbesondere Art der Anlage, Leistungsumfang, der Schutzstreifen mit jeweiliger Breite)
- Anlage 2 Eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 1 SachenR-DV
- Anlage 3 Eine Liste der Grundstücke, gegliedert nach Amtsgericht und Grundbuchamt, Gemarkung, Flur, Flurstück und Grundbuchblatt, wobei für jedes Flurstück die Belastung mit der jeweiligen Anlage und dem Schutzstreifen mit seiner Breite aufgeführt ist
- Anlage 4 Ein Übersichtsplan über das Gesamtnetz und den Standort der Anlage am 3. Oktober 1990 sowie die für den Zustand der Anlage am 3. Oktober 1990 maßgeblichen Entscheidungen oder wenn der Plan und die Entscheidungen nicht vorhanden sind, eine von der technischen Leitung unterschriebene Versicherung der Richtigkeit der Liste nach Anlage 3.

Die Unterlagen liegen vom **21. April 2017 bis 22. Mai 2017** im **Landkreis Rostock, Hauptsitz 18273 Güstrow, Umweltamt, Sachgebiet Wasser/Boden, Am Wall 3 bis 5, Zimmer 3230** während folgender Dienstzeiten

Dienstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
 (und nach Vereinbarung)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine persönliche Kontaktaufnahme ist unter der Telefonnummer 03843/75566200 bzw. per E-Mail unter [lona.Schullig@lkros.de](mailto:lona.Schullig@lkros.de) möglich.



Während dieser Auslegungsfrist kann von jedermann Widerspruch zur Bescheinigung schriftlich oder während o.g. Dienststunden zur Niederschrift beim Landkreis Güstrow vorgebracht werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am **03. Oktober 1990 bestehenden Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsleitungen** einschließlich aller dazugehörigen Anlagen entstanden. Durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dokumentieren nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Hauptzweck des Bescheinigungsverfahrens ist es, als Urkundennachweis die Eintragung der Dienstbarkeit für den o.g. Antragsteller in die Grundbücher der in der Tabelle aufgeführten Flurstücke zu ermöglichen.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der bereits vorhandenen Belastung des Grundstückes besteht.

Ein **in der Sache begründeter Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt, von der Leitung betroffen ist.

Güstrow, 21.04.2017



Hewelt  
Amtsleiter



## Öffentliche Bekanntmachung

### Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB – Frau Yvonne Harnack

Der Landkreis Rostock hat für nachfolgend aufgeführtes Eigentum einen gesetzlichen Vertreter bestellt:

Gemarkung:	Klein Mulsow
Flur:	1
Flurstücke:	195, 238/2, 239/3
Grundbuch:	Carinerland Blatt 10243
Eigentümer:	Herr Paul Falkenhagen
Gesetzlicher Vertreter:	Frau Yvonne Harnack

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einer Außenstelle eingelegt werden.

Im Auftrag

*i. V. Harnack*

Reinschütz

Amtsleiter

Kommunalaufsichts- und Rechtsamt



Güstrow, den 06.04.2017





## **Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Marco Lenz**

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben.

Der an Herrn Marco Lenz  
geboren am 25.09.1988  
zuletzt wohnhaft in 18198 Kritzmow, Am Wall 16

gerichtete Bescheid  
vom 22.03.2017  
mit dem Aktenzeichen 111 65.2.30-470/17

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Fahrerlaubnisbehörde kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Fahrerlaubnisbehörde, Am Waldrand 3 in 18209, Bad Doberan, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

Freier



## Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung - Herrn Joachim Lentz

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Joachim Lentz
geboren am	07.12.1962
zuletzt wohnhaft in	Gleviner Str. 26 18273 Güstrow
gerichtete Bescheid	Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr
vom	27.03.2017
Aktenzeichen	III 65.2.59 GÜ-E874

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Freier  
Sachgebietsleiter



## Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Frau Beate Rathje

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben.

Der an	Beate Rathje
geboren am	07.04.1969
zuletzt wohnhaft in	Lagerstraße 11 18273 Güstrow
gerichtete Bescheid	Untersagung des Betriebes eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr
vom	17.08.2016
Aktenzeichen	III 65.2.65 GÜ-BR111

des Landrates des Landkreises Rostock, Amt für Straßenbau und Verkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock, Sachgebiet Straßenverkehr, Sachbereich Kfz-Zulassung, 18209 Bad Doberan, Am Waldrand 3, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S.6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

Freier  
Sachgebietsleiter



**Landkreis Rostock**  
**Der Landrat**  
Untere Bauaufsichtsbehörde

## **Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung – Herrn Erwin Windeit**

Gemäß §§ 108 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 107 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Der an: Herr Erwin Windeit

letzte bekannte Anschrift: Sandheider Straße 109  
40699 Erkrath

gerichtete Bescheid vom 12.04.2017 des Landrates des Landkreises Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG Ordnungsrecht/Widersprüche, Aktenzeichen 02569-15-108, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, SG Ordnungsrecht/Widersprüche, Zimmer 3.027, Am Wall 3-5, in 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie im Fall des § 107 VwVfG M-V nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 Satz 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
Felten  
Sachgebietsleiter

**Landkreis Rostock**

Der Landrat  
Dezernat I  
Rechtsstelle Jugend und Soziales

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung  
– Aurora Hata und Rizza Hata**

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben:

Der an	Aurora Hata und Rizza Hata
zuletzt wohnhaft	Heidering 2 18182 Gelbensande
gerichtete Bescheid	Entscheidung über den Widerspruch vom 23.10.2015 gegen den Ablehnungsbescheid des Landkreises Rostock vom 30.09.2015 auf Übernahme von Beiträgen für Tageseinrichtungen für das Kind Erjon Hata
vom	22.03.2017
Aktenzeichen	51-197-15

des Landrates des Landkreises Rostock, Dezernat I, Rechtsstelle Jugend und Soziales, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten im Dezernat I des Landkreises Rostock, Rechtsstelle Jugend und Soziales, Zimmer 3.217, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden. Der Aufenthaltsort der Empfänger ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 108 Abs. 2 S. 6 VwVfG M-V).

Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Widerspruchsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf der Bescheid bestandskräftig wird.

Im Auftrag

gez. Brunotte



**Landkreis Rostock**  
**Der Landrat**  
Bauamt

## **Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung – Herrn Siegfried Wohlgemuth**

Gemäß §§ 108 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. 107 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004, GVOBl. M-V S. 106), geändert durch Gesetze vom 14. März 2005 (GVOBl. S. 98), vom 10. Juli 2006 (GVOBl. S. 527), vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. S. 666)

wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gegeben:

Der an Herrn Siegfried Wohlgemuth,  
letzte bekannte Anschrift: 17 Norwich Terrace, 38558 Crossville, TN

gerichtete Bescheid vom 13.04.2017 des Landrates des Landkreises Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, Aktenzeichen 5484-16-123, kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 3.033 des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, eingesehen werden.

Gemäß § 108 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 VwVfG M-V kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn sie im Fall des § 107 VwVfG M-V nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der genannte Bescheid muss öffentlich zugestellt werden, um die Widerspruchsfrist des Bescheides gemäß § 70 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung in Gang zu setzen, nach deren Ablauf die Einlegung dieses Rechtsmittels nicht mehr möglich ist. Der Bescheid erlangt dann Bestandskraft.

Der Bescheid gilt gemäß § 108 Abs. 2 S. 6 des VwVfG M-V als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
Felten  
Sachgebietsleiter